

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 46

Artikel: Bundesrevision und Militärorganisation

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94571>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVII. Jahrgang.

Basel.

XVII. Jahrgang. 1871.

Nr. 46.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Bundesrevision und Militärorganisation. — Vertheidigung der Schweiz in einem Krieg gegen Westen. (Schluß.) — Kreisbeschreiben des eidg. Militärdepartements. — Eidgenössenschaft: Bern: Verabfolgung von Repetitgewehren an die Infanterie-Offiziere. Graubünden: Albertinische Mitrailleuse. † Oberstleutnant Daval. Rekonvaleszenz des Generalstabs.

Bundesrevision und Militärorganisation.

** Das schweizerische Militärwesen hat für den unparteiischen Beobachter jeweilen gleichzeitig das Schauspiel der Unvollkommenheit und dasjenige der Entwicklung, des Aufschwungs dargeboten. Nicht immer kam der Impuls zu letzterem von oben herab. Die Leistungen, insofern sie über das Allergewöhnlichste hinausgingen, waren meist freiwillige und hatten sich durch die offiziellen Hindernisse besonders dann mühsam durchzukämpfen, wenn damit der Drang nach Verbesserungen verbunden war. In der neuern Zeit trat in gewisser Beziehung eine entgegengesetzte Strömung ein: Die Behörde vindizirte sich quasi allein die Stellung des Reformators, ohne Mitwirkung Anderer, namentlich Solcher nicht, von denen etwa abweichende Ansichten von dem oder jenem zur Mode gewordenen Sache zu erwarten war.

Am Vorabend der Bundesrevision angelangt, für welche nun unser Militärwesen — das sonst sehr oft von der gleichen Seite mit großer Ehrebleitung nicht behandelt wurde — einen Hauptvorwand bilden soll, können wir uns daher nicht versagen, ja wir halten es im Gegentheil für Pflicht, die Frage aufzuwerfen und nach unsren schwachen Kräften an der Hand gemachter Erfahrungen bestmöglichst zu beantworten:

„Wo gebricht es denn unserm Militärwesen und welche gesetzlichen Änderungen werden zur Besserung führen?“

Es bedarf wohl nicht vieler Phrasen, um das Bedürfnis der Besserung zu begründen. Die politische Lage ist nicht beruhigender, unsere Nachbarn in ihren Kriegsmaßregeln nicht weniger eifrig und unser Volk ist in seinem Hange zur Unabhängigkeit nicht etwa gleichgültiger geworden — also keinerlei Grund zum Nachlassen in steter Hebung und

Besserung unserer Wehrmittel. Wir können uns auch nicht mit Unkenntniß unserer Zustände entschuldigen. Wir hatten Gelegenheit, uns darüber klar zu werden, und die Kritik hat auch bereits das Thürige gethan, um die Mängel aufzudecken — über die Mithilfe mag man verschiedene Ansichten haben. Es kann aber nur zur Verständigung führen, wenn dieselben sich aussprechen.

In den neulich erschienenen, mit vielem Talent, wenn auch nicht in allen Punkten mit der nöthigen Kenntniß militärischer Details geschriebenen „Studien über die Reorganisation der eidgenössischen Armee“ ist gesagt, und wir stimmen dem bei, eine Bundesrevision wäre deshalb nicht nöthig gewesen und die bestehende Verfassung gewahre hinreichend Mittel, um den Bedürfnissen zu begegnen. Wir werden bei den einzelnen Kapiteln den Beweis hierfür leisten, hier im Allgemeinen sei aber nicht verhehlt, daß wir es lebhaft bedauern, daß unser Militärwesen zum Sturmbock gemacht wird für eine Bundesrevision, und wir protestiren hiermit des förmlichsten gegen diese uns zugegebene Rolle. Unserem Militärwesen wäre weit mehr geholfen worden, durch Verbesserungen im Einzelnen auf der bestehenden Basis unter mehrerer oder minderer Mithilfe der Kantonal-Administrationen — wenn man aber letztere ganz beseitigt, so wird einerseits die eidgenössische Administration ersticken ob dem ihr auf einmal zufallenden Arbeitschaos, sie wird hiebei die gleichen Kräfte, welche bisher in den Kantonen verwendet wurden, benötigen müssen — mit ihrem Schlendrian und ohne die kantonale Kontrolle; aber die wahren Fortschritte würden in den Hintergrund gedrängt werden. Manche Ideen sind im Laufe der Zeit geäußert worden, manche Anträge gestellt, welche durch einzelne Gesetzesentwürfe längst erledigt sein konnten. Allein man sprach das Wort Revision, Reorganis-

sation aus und Alles verstummte. So wird es auch ferners gehen.

Die Verlängerung und Verbesserung des Unterrichts der Rekruten und taktischen Einheiten, sogar dessen gänzliche Centralisation, die Abschaffung des Magazinirungssystems für Kleidung und Ausrüstung, und die Abschaffung gewisser Missbräuche, welche mit den Grundsätzen allgemeiner Wehrpflicht in grellem Widerspruch stehen, hätten für einmal genügt und wären mit den bestehenden Verfassungsbestimmungen durchzuführen gewesen. Wir sind dabei einer späteren, gänzlichen Centralisation nicht entgegen, aber wir hielten es für weit klüger, solche nur nach und nach in richtigen Stadien zur Ausführung zu bringen.

Allgemeine Wehrpflicht.

Unternehmen wir es, die einzelnen Hauptbestimmungen unseres bisherigen und also auch eines künftigen Gesetzes zu beleuchten, so begegnen wir nicht nur der Reihenfolge nach obigem Kapitel, sondern ist solches auch dasjenige, welches in neuerer Zeit am meisten betont wurde, um daraus wohlfeiles militärisches und republikanisches Kapital zu schlagen, als ob man sich vor einer neuen Erfindung befände. Wir halten das bestehende Gesetz für klar genug, und mit demselben in der Hand hätte man längst allen den Missbräuchen begegnen können, die man mit Recht, aber in übertriebenem Maß den Kantonen vorwirft. Wir sind so sehr von der Überzeugung durchdrungen, daß es uns weit mehr in qualitativer Hinsicht als in quantitativer fehlt, daß wir auf gesetzliche Erweiterung der Wehrpflicht gar keinen Werth legen. Ja, wir hielten es für einen Fehler, wollte man mit der Dienstpflicht noch früher anfangen oder später aufhören. Rekruteninstruktion in dem Jahre, wo der junge Mann das 21. Jahr zurücklegt, scheint uns früh genug. Das Gesetz mag fakultativ ein Jahr früher festsetzen — allein in Bezug auf körperliche und geistige Entwicklung wäre es in der Regel besser, vom ersten Jahre keinen Gebrauch zu machen. Ebenso wäre das Jahr, wo der Mann das 44. vollendet, auch das geeignete Austrittsjahr. Bezuglich der Befreiungen, seien sie nun Folge von Familienverhältnissen oder Berufsarten, oder Ehrenämtern, so möchten wir für Alle die Befreiung erst nach vollendetem Rekrutendienst beginnen lassen, damit beim Wechsel der Verhältnisse immerhin über den ausgebildeten Mann verfügt werden kann. Hingegen können wir unser Heil keineswegs darin finden, wenn durch Aufhebung von verschiedenen bisherigen Befreiungen die bürgerlichen Verhältnisse unnötige Erschwerungen erleiden. So die Schullehrer, welche doch gewiß im Kriegsfall zu Hause dem allgemeinen Wohl bessere Dienste leisten (wir sprechen nicht von persönlicher Bequemlichkeit), als in der Armee; so auch Gemeinderäthe, die wahrhaftig auf ihrem Posten von Röthen sind; wie auch Aerzte und Geistliche. Man hat voriges Jahr sehen können, wie viel dem bürgerlichen Leben bei Kriegszelten zu leisten übrig bleibt. Ohne uns einer Revision dieser Befreiungen widerzusezen zu wollen, wünschen wir nicht, daß nur die Plauscherei dabei maß-

gebend sei. Ein Anderes ist es jedoch mit der Gerechtigkeit und Gleichheit, und zu diesem Zweck ist es gut, wenn man den Kantonen die Taxen nimmt, denn diesen zu lieb hat man Manchen schlüpfen lassen, und zwar auch an Orten, wo „Fortschritt“ und „Vaterland“ sonst nicht zu kurz kommen.

Die Vorschriften darüber, wo außer ihrem Kanton Niedergelassene oder Aufenthalter dienen sollen, können wir hier nicht erörtern, ehe wir wissen, ob den Kantonen die ganze Militär-Administration oder nur die Instruktion will genommen werden, — hingegen wären vielleicht Bundesbestimmungen über Einberufung Auswärtiger am Platz, wobei billige Rücksichten maßgebend sein sollten.

Altersklassen.

Auszug, Reserve und Landwehr sind die drei Abtheilungen unserer Armee dem Alter der Truppen nach. Es scheint uns am richtigsten, die Abstufungen vom Bund aus festzusezen und somit für alle Kantone gleich. (Damit fällt das Scalasystem.) Man hat richtig bemerkt, daß das dermalige Verhältnis zwischen Auszug und Reserve, nämlich 2 zu 1, beim Uebertritt manche Uebelstände habe, hingegen würde bei gleicher Dauer beider Klassen der Uebelstand eines Ueberflusses an Graduirten bei der Reserve immerhin bleiben, weil die Graduirten auch körperlich die bessere Mannschaft sind. Dies hat aber wiederum nichts zu sagen, weil ja das Defizit an Soldaten von Depotmannschaft ergänzt werden kann. In der Regel wird man nun auch in Zukunft im Beginne militärischer Maßregeln nur den Auszug einberufen. Daher muß das Auszugsalter hoch genug bemessen werden, damit die Gesamtzahl aller Auszüger schon eine hinreichende Macht sei; noch wichtiger aber ist, daß die Mannschaft im Durchschnitt nicht unter ein Alter von 24 bis 25 Jahren sinkt. Wir schlagen daher vor: Austritt aus dem Auszug mit vollendetem 29. Jahre; Dienst in der Reserve 9 Jahre und in der Landwehr von 38 bis 44 Jahren. Was nun die Offiziere antrifft, so schlagen wir vor, den Uebertritt von einer Altersklasse in die andere um 2 Jahre zu verschieben, die Unteroffiziere hingegen in dieser Beziehung nicht zu belästigen.

Vertheilung der Armee auf die Kantone.

Durch ein Fassenlassen der Scala hört das Belasten der Kantone mit der fixen Mannschaftszahl auf; sie sollen nicht mehr nach irgend einer richtigen oder unrichtigen (z. B. durch Mitrechnung der weiblichen Bevölkerung) Berechnungswweise nur eine gewisse Anzahl Mannschaft stellen — sie sollen stellen, was sie haben und haben können. Werden sie das thun? — so gewissenhaft und noch mehr als bisher? — Wir glauben ja — denn zwei Faktoren, welche zu lässiger Betreibung der Rekrutierung beitragen, fallen weg: kantonale Instruktionekosten und Einnahme der Befreiungstaxen. Zur Rekrutierung wird der Bund immer die Kantonal- (oder Kommunal-) Behörden in Anspruch nehmen müssen — würde es nun nicht möglich sein, auch die Dienstkontrollen späterer Jahre vom Bund aus so im Auge zu behalten, als würden wirkliche Bundesbeamte dieselben

führen? Ist überhaupt eine gehörige Verschung des Dienstes der jetzigen kantonalen Kriegskommissäre leicht denkbar ohne Anlehnung an kantonale Administration? Wir sagen einfach: Entweder man behält, unabhängig vom Kanton, die bisherigen Personen im Amt, oder man sendet fremde Leute in die Kantone — in beiden Fällen wird es schlimmer sein als vorher.

Sei dem nun wie ihm wolle, so haben wir einen Unterschied zu machen, welcher bisher nicht bestand, zwischen Friedensstand und Kriegszustand.

Die Mannschaft, welche ein Kanton (Kreis) zu stellen hätte, ist illimitirt, alle werden derselben Instruktion unterzogen. Nach bisherigen Erfahrungen und den Bevölkerungstabellen wird approximativ ausgemittelt, was von dem Kanton (Kreis) zu erwarten sei und darauf die Eintheilung in taktische Einheiten basirt. Hierbei wird auf die Lebensweise der Bewohner Rücksicht genommen und der Bruttostand der Korps darnach normirt, und zwar so, daß im Fall des Aufgebotes der Solletat um etwas übertroffen werde. Zum Beispiel, um ein Bataillon von 600 Mann sicher stellen zu können, müßte in Basel-Stadt der Etat wohl auf 780 getrieben werden, während in Solothurn 690 genügen mögen. An beiden Orten wird sich ein Überschuss ergeben, und wir würden festsehen, daß nur ein kleiner Überschuss in's Feld rücke, z. B. 5% und der Rest kommt in ein Depot. Wir werden beim Kapitel Infanterie sagen, warum wir stärkere und durchweg gleiche Bataillone wünschen — für alle Waffengattungen aber soll durchaus ein um circa 5% differierendes Maximum und Minimum bestehen, der Überschuss in's Depot kommen, ein Defizit daraus ergänzt werden. Auf diese Art kommt Regelmäßigkeit in die Armee und ist für Ausfüllung von Lücken gesorgt.

(Schluß folgt.)

Vertheidigung der Schweiz in einem Krieg gegen Westen.

(Schluß.)

Gegen alle Aufstellungen der Franzosen an der unteren Reuss würde die schweiz. Armee von Luzern aus, aus ihrer Aufstellung hinter der Reuss (bei ihrem Ausfluß aus dem See) und der kleinen Emme, eine flankierende Stellung einnehmen. Dieses dürfte die Franzosen veranlassen, gegen Luzern (d. h. gegen die obere Reuss- und Emmentäle) Front zu machen, um zuerst der hier angelegten vorliegenden Werke sich zu bemächtigen und dann gewaltsam die Reuss und Emme zu überschreiten, und sich so in den Besitz des strategisch wichtigen Knotenpunktes Luzern zu setzen. Dieses wäre angesichts der vereinigten schweiz. Armee immerhin ein schwieriges Unternehmen, doch dürfte es schwer sein, einen schneller zum Ziele führenden Weg zu finden. — Um den regelmäßigen Vorgang bei dem Angriff Luzerns zu erleichtern, dürfte wohl ein gewaltiger Übergang bei Ottenbach oder an einem andern Punkt des mittleren Laufes der Reuss versucht werden. Dieses

wäre vielleicht, da es dem Feind möglich ist, eine weit überlegene Artillerie zu vereinen, schwer zu verhindern. Gedenfalls müßte man die Überschreitung der Reuss so viel als möglich zu verhindern suchen. Dabei dürfte man sich nicht blos auf eine defensive Vertheidigung des rechten Ufers beschränken, sondern müßte nöthigenfalls auch die Armee aus den Brückenköpfen an der Reuss und Emme debouchiren lassen, wodurch es möglich wäre, den Feind, wenn man rasch seine nächsten Vortruppen über den Haufen wirft, zu veranlassen, sein Vorhaben aufzugeben. Gelingt es nicht, durch eine bloße Demonstration den Zweck zu erreichen, so müssen die Umstände entscheiden, ob es angemessen sei, um die Absicht des Feindes zu vereiteln, eine Schlacht zu wagen.

Es wäre jedenfalls sehr nachtheilig für die Schweizer, die Franzosen die Reuss überschreiten zu lassen; höchst wahrscheinlich dürften zwar die letztern ihre Operation nicht weiter gegen Zürich fortsetzen, doch würde schon die Anlage eines Brückenkopfes bei Ottenbach die Franzosen in die Lage setzen, nach Beileben am rechten Reusser debouchiren zu können; die Verbindung zwischen den Brückenköpfen der Schweizer bei Luzern, Bremgarten und Brugg würde unterbrochen, und die beiden letztern dürften, im Rücken angegriffen, leicht unhalbar gemacht werden.

Der größte Vortheil, welchen die Aufstellung der schweiz. Armee an der Reuss bietet, ist, daß ihr die Zufuhr nicht abgeschnitten werden kann. Die Gottscheerbahn würde ihr hier großen Nutzen gewähren, und so lange der Feind die Reuss nicht überschritten hat, könnte auch theilweise (wenigstens von Holzhäusern aus) die Zürcherbahn benutzt werden.

Wenn die Franzosen sich ihrem nächsten Ziele, Vertreibung der Schweizer vom linken Emmen- und Reusser, nähern oder durch Anlage von Brückenköpfen an dem mittleren Lauf der Reuss hinderlich werden, so ist es vielleicht möglich, sie durch eine Diversion, welche gegen das Oberland oder durch das Rhonethal unternommen wird, von der Reuss zu entfernen. Der unerwartete Wechsel des Operationsfeldes könnte großen Vortheil gewähren und unter Umständen ein großes Resultat in Aussicht stellen.

Die verchanzte Stellung bei Luzern und die an der Reuss befindlichen Brückenköpfe müßten von einigen Landwehrdivisionen, die nöthigenfalls durch einige Truppen des Operationsheeres (besonders Truppentheile, welche bereits gelitten haben) verstärkt werden könnten, bewacht und vertheidigt werden.

Wenn es nicht ratslich erschien, mit der Armee die Aufstellung an der Reuss zu verlassen, so könnte schon durch eine oder zwei Divisionen der Feind gehindert werden, bedeutende Kräfte von der Reuss zu detachen.

Da es unwahrscheinlich ist, daß der Feind alle die Ausgänge aus dem Gebirgsland mit genügenden Kräften besetzen könnte, so dürfte das Debouchiren in der Ebene auf keine großen Schwierigkeiten stoßen. Die einzige Schwierigkeit wäre, daß der Marsch der Armee auf einer einzigen Straße stattfinden müßte. Dieses würde die Bildung von